

Satzung

Junge Union

Kreisverband Landeshauptstadt Düsseldorf



JUNGE UNION
LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF

Stand: 02.08.2018

Präambel

Die Junge Union Düsseldorf ist als Mitglied des Landesverbandes der Jungen Union NRW eine selbständige politische Vereinigung. Sie ist eine Organisation der politisch engagierten Jugend, die durch die Fortentwicklung der von der CDU vertretenen politischen Grundwerte an der freiheitlichen demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und Aktivierung der jungen Generation bemüht.

A. Name

§ 1

Die Junge Union Düsseldorf ist die selbständige Vereinigung der jungen Generation in der CDU.

§ 2

Die Vereinigung führt den Namen Junge Union Deutschlands, Kreisverband Düsseldorf. Die Stadtbezirks- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Eintritt

(1) Mitglied der Jungen Union Düsseldorf kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14. , nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer gegen die CDU gerichteten oder kandidierenden Gruppe und in Düsseldorf entweder seinen Wohnsitz oder seine Ausbildungsstätte hat; über begründete Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.

(3) Über einen Antrag auf Aufnahme in die Junge Union Düsseldorf entscheidet der Kreisvorstand; der Kreisvorstand kann dieses Recht durch Beschluss auf einzelne Kreisvorstandsmitglieder delegieren. Die Aufnahme muss durch Beschluss des Kreisvorstandes in seiner nächsten Sitzung genehmigt werden.

(4) Ist über einen Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen; für die Frist gilt der Tag des Eingangs in der Kreisgeschäftsstelle.

(5) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist dies dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

a) Der Bewerber ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Ablehnung beim Kreisverband Widerspruch einzulegen. Über dieses Recht ist der Bewerber im Ablehnungsbescheid ausdrücklich zu belehren. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang beim Kreisverband an den Landesverband der Jungen Union NRW mit der Begründung des Kreisvorstandes schriftlich weiterzuleiten.

b) Der Landesverband entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers. Er hat seine Entscheidung dem Bewerber mitzuteilen.

§ 4 Stimmberechtigung

(1) Wahl- und stimmberechtigt in der Jungen Union Düsseldorf und Ihren Untergliederungen ist, wer Mitglied des Kreisverbandes Düsseldorf der Jungen Union Deutschlands ist. In Orts- und Stadtbezirksverbänden sind nur deren Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

(2) Kreisvorstandsmitglieder sowie Stadtbezirks- und Ortsvorsitzende müssen Mitglieder der CDU sein.

§ 4a Beitragspflicht

(1) Jedes Mitglied der Jungen Union Düsseldorf hat einen Beitrag von mindestens 12,00 EUR jährlich zu entrichten.

(2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

(3) Mitgliedsrechte in diesem Sinne sind insbesondere die aktive und passive Stimmberechtigung innerhalb der Jungen Union Düsseldorf auf Orts-, Stadtbezirks- und Kreisverbandsebene.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft in der Jungen Union Düsseldorf endet:

- a) mit Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.
- b) durch Aufgabe sowohl des Wohnsitzes, des Arbeitsplatzes als auch der Ausbildungsstätte in Düsseldorf. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.
- c) durch Austritt aus der Jungen Union, der jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand der Jungen Union Düsseldorf durch schriftliche Erklärung erfolgen kann.
- d) durch Ausschluss.
- e) durch Tod.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegenüber den Mitgliedern können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Enthebung von Ämtern in der Jungen Union und
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union auf Zeit.

(3) Zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach 2a) und 2b) ist der Kreisvorstand, für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach 2c) und 2d) der Bezirksvorstand. Für Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme muss schriftlich begründet, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, dem Betroffenen persönlich übergeben oder per Einschreibebrief zugestellt werden.

(5) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausschließlich durch das JU-Landesschiedsgericht.

C. Organe

§ 8 Bezeichnungen

Die Junge Union Düsseldorf hat folgende Organe:

1. Kreisdelegiertenversammlung;
2. Kreisvorstand;
3. Erweiterter Kreisvorstand;
4. Schiedsgericht.

§ 9 Kreisdelegiertenversammlung

(1) Die Kreisdelegiertenversammlung (Düsseldorf-Tag) ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes und wird von dem Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen.

(2) Die Kreisdelegiertenversammlung tagt öffentlich. Die Kreisdelegiertenversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Der Kreisdelegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:

a) die von den Stadtbezirksverbänden, bzw. falls in einem Stadtbezirksverband flächendeckend Ortsverbände existieren, von den dortigen Ortsverbänden für ein Jahr gewählten Delegierten; wobei auf jeweils angefangene 15 Mitglieder ein Delegierter entfällt. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederstand am 31.12. des dem Wahltermin vorangegangenen Jahres. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Kreisvorstand festgestellt.

b) die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes der Jungen Union Düsseldorf. Haben diese Mitglieder des Kreisvorstandes zu Beginn einer Kreisdelegiertenversammlung Stimmrecht, bleibt dieses Stimmrecht bis zum Ende dieser Kreisdelegiertenversammlung bestehen.

(4) Die Delegierten werden grundsätzlich vom jeweiligen Stadtbezirksverband auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Bestehen im Stadtbezirksverband flächendeckend Ortsverbände, wählen abweichend von S. 1 die dortigen Ortsverbände die Delegierten auf der Jahreshauptversammlung.

Wenn bis zum 21. Januar nicht zur Jahreshauptversammlung mit Wahl der Kreisdelegierten

eingeladen worden ist, muss der Kreisvorstand innerhalb von zehn Tagen eine Versammlung in dem jeweiligen Verband unter Einhaltung einer zweiwöchigen Einladungsfrist einberufen.

(5) Die Kreisdelegiertenversammlung beschließt:

- a) Über alle das Interesse des Kreisverbandes berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und erarbeitet die für den Kreisverband verbindlichen politischen Zielvorstellungen, an denen sich seine Gliederungen und Mandatsträger orientieren.
- b) Über den vom Kreisvorstand jährlich zu erstattenden Jahresbericht, dessen finanzieller Teil vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer zu überprüfen ist. Jedes Mitglied des Kreisvorstandes legt einen Rechenschaftsbericht vor.
- c) Über die Annahme und Änderung der Satzung der Jungen Union Düsseldorf und der Geschäftsordnung für die Kreisdelegiertenversammlung.

(6) Die Kreisdelegiertenversammlung wählt

1. auf zwei Jahre:

- a) Die Mitglieder des Kreisvorstands (§ 10 Abs. 1). Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes binnen 15 Monaten nach seiner Wahl aus dem Kreisvorstand aus, so ist in der nächsten Kreisdelegiertenversammlung ein Nachrücker für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Kreisvorstandes zu wählen. Wird die Position des Kreisvorsitzenden oder Stellvertreters später als 15 Monate nach der Wahl vakant, ist die Vertretungsregel des § 11 Abs. 1 (c) – (e) sinn-gemäß anzuwenden. Tritt der Schatzmeister nach 15 Monaten zurück, betraut der Kreisvorstand ein Vorstandsmitglied mit dessen Aufgaben. Die Amtszeit von Kreisvorstandsmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- b) Die Mitglieder des JU-Schiedsgerichtes und seine Stellvertreter.
- c) Zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Kreisvorstandes oder Parteiangestellte sein dürfen.

2. gemäß den entsprechenden Satzungen:

Die vom Kreisvorstand zu wählenden Delegierten für die dem Kreisverband übergeordneten Gremien/Organe der Jungen Union.

3. für die Dauer einer Kreisdelegiertenversammlung:

Ihr Tagungspräsidium, das aus einem Präsidenten, dem Stellvertreter und einem Beisitzer bestehen kann.

4. für den Zeitraum bis zum Abschluss der nächsten Kreisdelegiertenversammlung:

Eine aus zwei Mitgliedern bestehenden Mandatsprüfungskommission.

(7) Die Kreisdelegiertenversammlung kann die in politische Körperschaften oder Organe der CDU und JU gewählten Mitglieder zur Berichterstattung über ihre Arbeit auffordern. Zur Jahreshauptversammlung muss von diesen Mitgliedern ein Bericht abgegeben werden.

(8) Zur Kreisdelegiertenversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin einzuladen. Ist die Kreisdelegiertenversammlung zugleich Jahreshauptversammlung, beträgt die Frist drei Wochen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat die Nichtigkeit der in der betreffenden Versammlung gefassten Beschlüsse zur Folge, wenn ein Mitglied unter Berufung auf diese Bestimmung Einspruch erhebt. Der Einspruch ist gegenüber dem

Kreisvorstand schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der betreffenden Versammlung zu erheben.

(9) Die Kreisdelegiertenversammlung ist auch einzuberufen auf Antrag von 20% der Delegierten oder 5 Ortsvorsitzenden oder 3 Stadtbezirkvorsitzenden. Ein Antrag ist unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe der Einberufung an den Kreisvorstand zu richten.

(10) Eine Kreisdelegiertenversammlung als Hauptversammlung, die den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegennimmt und die satzungsgemäßen Wahlen vornimmt, hat bis zum 31. März jeden Jahres stattzufinden.

(11) Zu Beginn der Kreisdelegiertenversammlung ist die Tagesordnung zu beschließen sowie das Tagungspräsidium und die Mandatsprüfungskommission zu wählen.

(12) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Delegierten anwesend ist. Sie bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussfähigkeit festgestellt ist. War die Kreisdelegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so kann - wenn einberufen- innerhalb der nächsten zwei Wochen, frühestens jedoch nach Ablauf von 48 Stunden, unter Hinweis auf diese Bestimmung eine neue Kreisdelegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung durchgeführt werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(13) Zur Beratung auf der Kreisdelegiertenversammlung sind folgende Anträge zuzulassen:

(a) Leitantrag des Kreisvorstands. Dieser ist mit der Einladung nach § 9 (8) an die Delegierten zu senden und als eigenständiger Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

(b) Sonstige Anträge des Kreisvorstands, der Orts- und Stadtbezirksverbände oder der Arbeitskreise der Jungen Union Düsseldorf, wenn diese mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle oder dem Kreisvorstand zugeleitet wurden.

(c) Initiativanträge, die aus aktuellem Anlass durch den Kreisvorstand, ein Mitglied des Kreisvorstands, einen Orts- oder Stadtbezirksverband, einen Arbeitskreis oder durch mindestens zehn stimmberechtigte Kreisdelegierte bis zum Beschluss über die Tagesordnung nach § 9 (11) an die Delegiertenversammlung gerichtet wurden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(d) Satzungsändernde Anträge nach § 15 (3).

(e) Abänderungsanträge zur Erweiterung, Beschränkung oder Änderung eines Antrags im Sinne von (a) – (d) oder Entschließungsanträge zu Tagesordnungspunkten. Diese Anträge können bis zum Beschluss über die Tagesordnung nach § 9 (11) durch jeden stimmberechtigten Delegierten und die in (c) genannten schriftlich sowie während der Delegiertenversammlung mündlich an die Delegiertenversammlung gerichtet werden.

§ 10 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Kreisvorsitzenden,

b) einem oder zwei Stellvertretern,

c) dem Geschäftsführer,

d) dem Schatzmeister,

e) mindestens neun, maximal zehn weiteren Beisitzern. Die Gesamtanzahl der

Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.

(2) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit anderer JU-Organen gegeben ist. Er ist an die Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung gebunden.

(3) Der Kreisvorstand soll mindestens jeden Monat einberufen werden. Der Kreisvorsitzende muss den Kreisvorstand unverzüglich einberufen, wenn dies vier seiner Mitglieder schriftlich bei dem Kreisvorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragen.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe der Stadtbezirks- und Ortsverbände, sowie an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise des Kreisvorstandes teilnehmen. Sie sind im Fall ihrer Teilnahme jederzeit zu hören.

(5) Der Kreisvorsitzende, bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter, jeweils auch alleine, im Falle deren Verhinderung das dienstälteste Vorstandsmitglied nach Abs. 1 lit. c) bis e), vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er beruft die Sitzungen des Kreisvorstandes ein und leitet diese. Er hat das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen. Er muss grundsätzlich zu allen derartigen Sitzungen eingeladen werden. Er hat mit Ausnahme der Kreisdelegiertenversammlung das Recht, den Vorsitz zu führen.

(6) Der Kreisvorstand beschließt eine Aufgabenverteilung für den Vorstand. Insbesondere beruft er ein Mitglied des Vorstandes zum Schriftführer und ein Mitglied des Vorstandes zum Pressesprecher. Er kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen und Projektgruppen einrichten und auflösen sowie ihre Aufgabengebiete und Zusammensetzung bestimmen. Der Kreisvorstand kann im Einzelfall oder ständig Gäste ohne Stimmberechtigung zu seinen Sitzungen einladen.

(7) Der Kreisvorstand hat vierteljährlich den Ortsverbands- und Stadtbezirksvorsitzenden sowie deren Vertretern zu berichten und über ihre Empfehlungen zu beschließen.

(8) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn
a) mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist,
b) eine Vorstandssitzung vorher anberaumt war, bei der der Vorstand nicht beschlussfähig war und die zweite Einladung unter Hinweis auf diese Satzungsbestimmung mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin (Poststempel) zur Beförderung aufgegeben war.

(9) Die Beschlüsse des Kreisvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(10) Über den Ablauf einer Kreisvorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

(11) Der Kreisvorsitzende, sein(e) Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister werden von der Kreisdelegiertenversammlung in Einzelwahl, die Beisitzer in Blockwahl gewählt.

§ 11 Erweiterter Kreisvorstand

(1) Der Erweiterte Kreisvorstand besteht aus den Kreisvorstandsmitgliedern sowie den Vorsitzenden der Stadtbezirks- und Ortsverbände. Ihre Stellvertreter müssen mit beratender Stimme hinzugeladen werden. Sie sind stimmberechtigt, wenn der Vertretende abwesend ist oder Stimmrecht bereits als Kreisvorstandsmitglied hat. Ist ein Ortsvorsitzender zugleich Stadtbezirksvorsitzender, so ist sein stellvertretender Ortsvorsitzender stimmberechtigt.

(2) Der Erweiterte Kreisvorstand ist mindestens vierteljährlich, auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von drei Stadtbezirks- bzw. fünf Ortsvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Dem Erweiterten Kreisvorstand obliegt die gesamte Beratung der Angelegenheiten der Jungen Union Düsseldorf. Der Kreisvorstand soll vor wichtigen Entscheidungen den Erweiterten Kreisvorstand hören. Die bei einer Erweiterten Kreisvorstandssitzung anwesenden Stadtbezirks- und Ortsvorsitzenden können mit einer 2/3 Mehrheit ein Vetorecht gegenüber Beschlüssen des Kreisvorstandes geltend machen, das bis zur darauffolgenden Kreisdelegiertenversammlung aufschiebende Wirkung hat.

§ 12 Stadtbezirksverbände

(1) Der Kreisverband gliedert sich in die Stadtbezirksverbände 1, 2/7, 3, 4, 5, 6, 8 und 9/10. Die Grenzen der Stadtbezirksverbände entsprechen denen der Gebietsordnung für die Stadtbezirke der Landeshauptstadt Düsseldorf. Die Stadtbezirke 2 und 7 sowie 9 und 10 bilden jeweils einen gemeinsamen Stadtbezirksverband. Die Stadtbezirke besitzen keine Rechtspersönlichkeit, sie können den Kreisverband nicht verpflichten.

(2) Organe des Stadtbezirksverbandes sind die Stadtbezirksversammlung und der Stadtbezirksvorstand.

(3) Der Stadtbezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Stadtbezirksvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Stadtbezirksvorsitzenden,
- c) optional einem zweiten stellvertretendem Stadtbezirksvorsitzenden,
- d) mindestens einem Beisitzer.

Bestehen in einem Stadtbezirksverband Ortsverbände, so gehören die Ortsvorsitzenden dem Stadtbezirksvorstand mit Stimmrecht an. Mitglieder des Stadtbezirksverbandes, die dem Vorstand einer höheren Gliederung innerhalb der Jungen Union Deutschlands angehören, gehören dem Ortsvorstand mit beratender Stimme an.

(4) Bestehen in einem Stadtbezirksverband keine bzw. nicht flächendeckend Ortsverbände, so übernimmt der Stadtbezirksverband insoweit die Aufgaben der Ortsverbände. § 13 findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Stadtbezirksvorstand wird von der Jahreshauptversammlung des Stadtbezirksverbandes, die auch über den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes beschließt, gewählt. Zu der Jahreshauptversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen durch

den Vorsitzenden einzuladen. Im Fall des Nichtbestehens von flächendeckenden Ortsverbänden beträgt die Amtszeit des Stadtbezirksvorstandes ein Jahr, die Hauptversammlung hat bis zum 15. Februar eines Jahres stattzufinden und die Kreisdelegierten werden entsprechend § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 auf der Jahreshauptversammlung des Stadtbezirks gewählt. Bei Bestehen von flächendeckenden Ortsverbänden hat die Jahreshauptversammlung des Stadtbezirks ohne Wahl der Kreisdelegierten bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattzufinden und der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

(6) Der Stadtbezirksvorstand führt die Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Stadtbezirksversammlungen und den Stadtbezirksvorstand. Lediglich die Wahl-Hauptversammlung soll bis zur Wahl des Stadtbezirksvorsitzenden von einem Tagungspräsidenten geleitet werden.

(7) Im Übrigen gilt die Kreissatzung für die Stadtbezirks- und Ortsverbände entsprechend.

§ 13 Ortsverbände

(1) In Stadtbezirksverbänden ist die Etablierung von Ortsverbänden möglich. Über ihre Gründung und Zusammenlegung sowie die Festlegung und Änderung ihrer Grenzen entscheidet der Kreisvorstand mit Zustimmung des betroffenen Ortsverbandes bzw. der betroffenen Ortsverbände und des Stadtbezirksverbandes.

Die Ortsverbände besitzen keine Rechtspersönlichkeit und können den Kreisverband nicht verpflichten.

Die verweigerte Zustimmung kann durch die Zustimmung der Kreisdelegiertenversammlung ersetzt werden. Die Änderungen treten jeweils zum 1.1. des Folgejahres der Entscheidung in Kraft.

(2) Organe der Ortsverbände sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der auf ein Jahr gewählte Ortsvorstand, der aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertreter/n und wenigstens einem Beisitzer besteht. Mitglieder eines Ortsverbandes, die dem Vorstand einer höheren Gliederung innerhalb der Jungen Union Deutschlands angehören, gehören dem Ortsvorstand mit beratender Stimme an.

(3) Jährlich bis zum 15. Februar tritt die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung zusammen, zu der mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden einzuladen ist. Die Hauptversammlung beschließt über den Tätigkeitsbericht des Ortsvorstandes und wählt zugleich die Mitglieder des Ortsvorstandes. Bei Bestehen von flächendeckenden Ortsverbänden im Stadtbezirk werden von der Hauptversammlung in getrennten Wahlgängen die Delegierten zur Kreisdelegiertenversammlung sowie Vertreter für diese gewählt. Das Ergebnis der Wahlen ist dem Kreisvorstand unverzüglich einzureichen.

(4) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Ortsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung und den Ortsvorstand ein und leitet

die Sitzungen bis auf die Hauptversammlung, die bis zur Wahl des Ortsvorsitzenden von einem Tagungspräsidenten geleitet werden soll.

(5) Eine Ortsversammlung ist binnen 14 Tagen einzuberufen auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die zugleich mindestens 10 % der Mitgliedschaft ausmachen müssen. Ein Antrag ist unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe der Einberufung an den Ortsvorsitzenden zu richten. Beruft der Ortsvorsitzende nicht ein, muss der Kreisvorstand, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, die Einladung unverzüglich vornehmen.

§ 14 Schiedsgericht

(1) Das JU-Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss die erste und sollte die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben. Die Mitglieder und ihre Vertreter dürfen weder ein Amt im Kreis- noch im Landesvorstand innehaben; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein. Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes und das Verfahren ergeben sich aus dieser Satzung und der Parteigerichtsordnung.

§ 15 Verfahrensfragen

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.

(2) Die Wahlen zu Ämtern des Kreis-, Stadtbezirks- und Ortsverbandes sind schriftlich und geheim durchzuführen. Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Block- wie bei Stichwahlen reicht die relative Mehrheit schon im ersten Wahlgang aus.

(3) Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Kreisdelegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist (§ 9 Abs. 8) den Delegierten bekanntgegeben werden. Der Vorschlag kann durch die Delegiertenversammlung abgeändert oder ergänzt werden.

(4) Der Kreisvorstand kann in einem Ortsverband eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Ortsverband nicht besteht oder der gewählte Ortsvorstand seine Aufgaben nicht erfüllt. Die Maßnahmen des Kreisvorstandes bedürfen der Zustimmung der nächsten ordentlichen Kreisdelegiertenversammlung.

§ 16 Misstrauensvotum

Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisdelegiertenversammlung oder Stadtbezirksversammlung oder Ortsversammlung kann auf schriftlichen Antrag jedem von

ihr gewählten Amtsträger mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegierten/Mitglieder das Mißtrauen aussprechen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage (Poststempel) vor der jeweiligen Versammlung unter Angabe von Gründen und Vorschlägen zur Neuwahl an den Kreisvorstand zu richten von mindestens 25 Kreisdelegierten bzw. mindestens 7 Mitgliedern eines Stadtbezirks- oder Ortsverbandes, die zugleich mindestens 15 % der Mitgliedschaft ausmachen müssen.

§ 17 Subsidiäres Satzungsrecht

Für Verfahrensfragen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, finden die Bestimmungen der Satzung und der Verfahrensordnung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten / Übergangsregelung

(1) Die auf der Kreisdelegiertenversammlung vom 02.08.2018 beschlossenen Änderungen der Satzung treten am darauffolgenden Tage in Kraft.

(2) Die Satzung gebraucht aus Gründen der Praktikabilität ausschließlich die maskuline grammatische Form. Mit dieser Form sind, sofern angebracht, auch die femininen Bezeichnungen gemeint.